

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3084 —**

Verfolgung von Homosexuellen während des NS-Regimes

Der Bundesminister der Justiz – 4000/6 I – 1 – 25 358/85 – hat mit Schreiben vom 10. April 1985 namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele homosexuelle Männer befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Gefängnissen, Zuchthäusern, Arbeits- und Konzentrationslagern des Dritten Reiches?

Statistische Angaben über die Anzahl der homosexuellen Männer in Gefängnissen, Zuchthäusern, Arbeits- und Konzentrationslagern in der Zeit des Nationalsozialismus liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch homosexuelle (lesbische) Frauen in dieser Zeit verfolgt wurden?

Weibliche Homosexualität war nicht strafbar. Über eine etwaige Verfolgung weiblicher Homosexueller in der Zeit des Nationalsozialismus hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg hat auf Anfrage mitgeteilt, daß in der vorliegenden Gesamtdarstellung des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück bei der Aufzählung der Häftlingskategorien ein Hinweis auf homosexuelle Frauen fehlt.

3. Was wurde bzw. wird von der Bundesregierung unternommen, um diese Menschen bzw. deren Hinterbliebene zu entschädigen?

Personen, die wegen ihrer Homosexualität in der Zeit des Nationalsozialismus in Konzentrationslagern inhaftiert waren, ohne Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) zu sein, konnten Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen gesetz vom 5. November 1957 (AKG) gewährt werden, wenn sie ihre Ansprüche fristgerecht angemeldet hatten. Auch heute noch kann bei diesem Personenkreis erlittener KZ-Haft unter bestimmten Voraussetzungen Rechnung getragen werden: Z. B. kann eine Rentenverkürzung, die auf KZ-Haft-bedingtem Beitragsausfall beruht, durch Ausgleichszahlungen nach dem AKG aufgefüllt werden. Der Antrag ist binnen Jahresfrist nach Erhalt des Rentenbescheides bei der für den Wohnsitz zuständigen Oberfinanzdirektion zu stellen. Soweit sie die Anspruchsvoraussetzungen nach BEG oder AKG erfüllen, werden die Homosexuellen ebenso behandelt wie andere Geschädigtengruppen. So ist auch bisher immer verfahren worden.

4. In welcher Weise wurde der in deutschen Konzentrationslagern umgekommenen homosexuellen Menschen gedacht?

Im allgemeinen wird bei Gedenkfeiern in den Konzentrationslagern und auch bei anderen Gelegenheiten der Opfer nicht gesondert nach ihrem Inhaftierungsgrund gedacht. Gedacht wird der Menschen, die infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommen sind.

5. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung das Weiterbestehen des § 175 StGB in seiner von den Nationalsozialisten verschärften Form bis zum September 1969 in der Bundesrepublik Deutschland erklärbar?

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10. Mai 1957 (BVerfGE 6, 389 ff.) festgestellt, daß die Strafvorschrift des § 175 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) mit dem Grundgesetz vereinbar war. Gleichwohl haben die Große Strafrechtskommision und später dann der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform geprüft, ob die Strafdrohung für homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern aufgehoben werden könne. Hierbei mußten die Ergebnisse der fortschreitenden soziologischen und sexualwissenschaftlichen Forschung ausgewertet werden. Außerdem war zu überprüfen, welche Erfahrungen andere Länder mit der Liberalisierung einschlägiger Strafgesetze gemacht hatten. Diese Untersuchungen haben dazu geführt, daß die Strafdrohung für homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 aufgehoben werden konnte.